

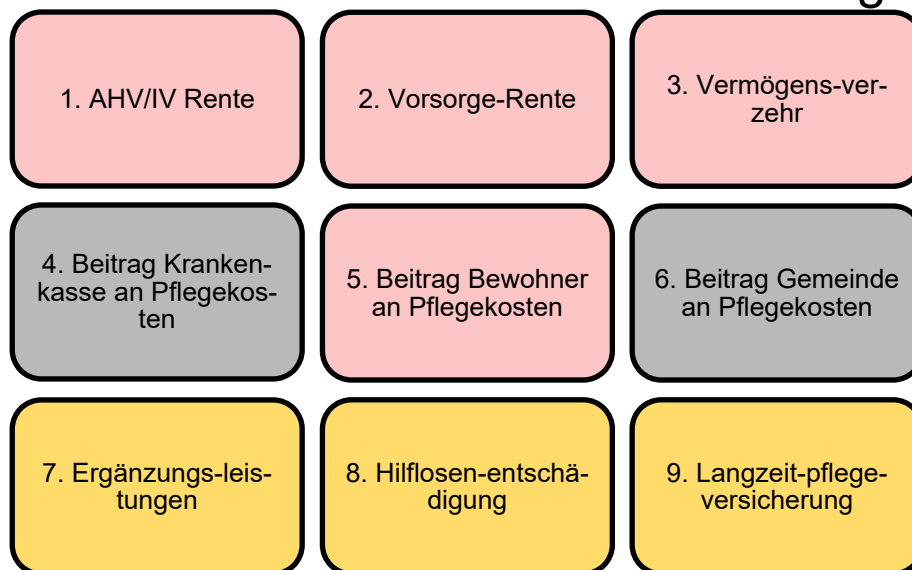
Kosten des Aufenthaltes

Die Kosten des Aufenthalts im Pflegeheim setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- **Hoteltaxe**
(Standard-Leistung Verpflegung/Hauswirtschaft/Wohnen)
- **Betreuungstaxe**
(Standard-Leistung für den Aufenthalt im Heim)
- **Pflegetaxe**
(gemäss Einstufung BESA – einige Pflegeartikel z.B. Inkontinenz-Hilfsmittel werden durch die Krankenkassen finanziert/MiGeL)
- **Persönliche Aufwendungen**
(Telefon/Fernseher/Pflegeartikel etc.)

Finanzierung

die Bausteine der Aufenthaltsfinanzierung



1. Baustein AHV / IV Rente

Als Einkommen werden die AHV-Renten für Einzelpersonen oder für Ehepaare angerechnet. Die Höhe ist jedoch wesentlich von den geleisteten Beiträgen abhängig:

Einzelrente max. pro Monat

CHF 2'520.00

Ehepaarrente max. pro Monat

CHF 3'780.00

Eine ausführliche Beratung erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse.



2. Baustein Vorsorge-Rente

Die Einkommen aus beruflichen, privaten oder staatlichen Pensionskassen (BVG Säule 2) oder Sparversicherungen (Säule 3a und Säule 3b) werden ebenfalls dazu gezählt. Ebenso wird der Vermögensertrag (Kapitalzinsen auf Wertschriften) zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

3. Baustein Vermögensverzehr

Nach Abzug des Vermögensfreibetrags für

Alleinstehende Person	CHF	30'000.00
Ehepaare	CHF	50'000.00
Ehepaare mit selbstbewohnter Liegenschaft	CHF	112'500.00

Es werden max. 20 Prozent des Reinvermögens pro Jahr zur Finanzierung hinzugezogen.

4. Baustein Beitrag Krankenkasse an Pflegekosten

Die Krankenkasse leistet aus der Grundversicherung KVG einen vom Bund festgelegten Beitrag an die Pflegekosten. Diese Beiträge sind abhängig von der Pflegestufe.

5. Baustein Beitrag Bewohner an Pflegekosten

Gemäss den neuen Richtlinien belaufen sich die Pflegekosten für Bewohner auf maximal CHF 23.00 pro Tag.

6. Baustein Beitrag Gemeinde an Pflegekosten

Die Gemeinde übernimmt den Restbetrag der Pflegenormkosten je nach BESA-Stufe nach Abzug des Krankenkassenbeitrages und des max. Bewohnerbeitrages von CHF 23.00 pro Tag.

7. Baustein Ergänzungsleistung (EL)

Ergänzungsleistungen können beantragt werden, wenn Renten und übriges Vermögen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Der Antrag auf Ergänzungsleistung ist bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde einzureichen. Auf die Ergänzungsleistung besteht ein rechtlicher Anspruch, sie ist keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV/IV gehört sie zum sozialen Fundament unseres Staates. Gemäss Pflegeverordnung (§ 42 PflV) können Personen deren Mittel die Kosten für Pension und Betreuung nicht decken, einen zusätzlichen Antrag bei der SVA Aargau stellen. Eine EL-Tagestaxe von bis max. Fr. 200.- wird angerechnet.

8. Baustein Hilfflosenentschädigung (HE)

Wer länger als ein Jahr für alltägliche Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt, kann einen Antrag für eine Hilfflosenentschädigung stellen. Bei einer bereits bestehenden Ergänzungsleistung wird diese um diesen Betrag reduziert. Diese Entschädigung ist vermögensunabhängig.

Informationen über EL und HiLo erhalten sie bei:

Soziale Dienste der Stadt Aarau
Poststrasse 17, Postfach 3902, 5001 Aarau
Tel. 062 843 05 83 – E-Mail: sozialdienste@aarau.ch

9. Baustein Langzeitpflege individuell

Die Langzeitpflege ist eine zusätzliche Versicherung bei der Krankenkasse. Diese ist nicht obligatorisch. Bei Bestehen müssen jedoch alle APH-Rechnungen eingereicht werden. Bei Ergänzungsleistungsbezüglern wird dies als Vermögen angerechnet.